

# Synopse

**Siebzehnter Beschluss des ZfL vom 18.12.2013  
zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge  
„Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an  
Gymnasien“ und „Lehramt an Förderschulen“  
vom 23.08.2006  
- zuletzt geändert durch den 16. Änderungsbeschluss vom 10.07.2013 -**

## **Musik L1, L2, L3, L5 und Musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung (MERZ) L1**

- I. **Folgende Anwesenheitsregelung wird festgelegt, diese wird auf der ersten Seite der entsprechenden Anlage 2 Modulbeschreibungen eingefügt:**

Für Module, die vom Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik angeboten werden, gilt:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.